

Definitionskatalog der PKS 2106

(Kriminologische Begriffe und ihre kriminalstatistische Zuordnung)

Vorbemerkungen

Die Umsetzung strafrechtlich oder strafnebenrechtlich relevanter Lebenssachverhalte in kriminologische Kategorien und ihre weitere Zuordnung zu statistischen Schlüsselzahlen ist nicht immer einfach, wird teilweise unterschiedlich gehandhabt und kann letztlich zu einer falschen statistischen Erfassung führen.

Teilweise liegen die Gründe einer falschen oder nicht genügend präzisen Subsumtion auch in den sich ständig wandelnden Tatformen, neuen Tatbegehungsarten und den sich ändernden Situationen und Gegebenheiten des Wirtschaftslebens.

Mit der Zusammenstellung von BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN und DEFINITIONEN für eine Vielzahl kriminologischer Bezeichnungen - nebst Zuordnung der entsprechenden Schlüsselzahlen - wird eine Arbeitsanleitung vorgelegt, die - über die Sachzusammenhänge zur Polizeilichen Kriminalstatistik hinaus - für jeden (kriminal-) polizeilichen Sachbearbeiter von Bedeutung sein muss. Die Initiative zu der kriminologischen Definitionssammlung erging von der Ständigen Kommission Polizeiliche Kriminalstatistik. Die Inhalte der einzelnen Begriffe sind mit den jeweiligen kriminalpolizeilichen Bundesgremien abgestimmt bzw. basieren auf bereits gültigen Beschlusslagen. Die redaktionelle Zusammenstellung wurde durch die UAG 2 (Zähl-/Erfassungsregeln, Definitionen) vorgenommen und der KPKS auf ihrer 39. AT, TOP 8.2 vorgelegt. Die weitere Katalogpflege für den bundeseinheitlichen Definitionskatalog übernimmt das BKA (IZ 33).

Lesehinweise

Quellennachweis (speziell):	
(1)	Bayerisches Landeskriminalamt - TOP 13 aus 25. AT PKS
(2)	LKA Baden-Württemberg - TOP 13 aus 25. AT PKS
(3)	Anlage 6, TOP 3.1/91 aus Leitertagung WIKRI
(4)	BKA OA 45, TOP 7 aus Leitertagung WIKRI im Oktober 1994
(5)	BKA KI 12, Schreiben vom 22.06.95, zu TOP 9.6/36. AT Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik vom 01.01.83 (Stand 01.01.95)
(6)	LKA Niedersachsen (AG „Taschendiebstahl“); 38. AT K PKS, TOP 3.4.4
(7)	LKA Berlin (LKA 1232)
(8)	LKA Baden-Württemberg (Fax der Abt. 6, 611, vom 17.11.95 und 20.11.95)
(9)	Beschluss der IMK, 167. Sitzung, am 10.05.01, TOP 10.1
(10)	38. AT der K PKS, TOP 3.4.4
(11)	K-Wikri gem. FS BKA KI 12 vom 19.07.96
(12)	BKA OA 34, Schr. v. 28.10.96 an BKA KI 12
(13)	Schreiben der GF der K-Wikri vom 5.7.96 Ziffer 4 (Der Zusatz „Ton“ <u>hinter</u> „Sprache“ wurde von der K PKS auf der 40. AT, TOP 5.2 eingebracht.)
(14)	41. AT der K PKS, TOP 4
(15)	43. AT der K PKS, TOP 2
(16)	45. AT der K PKS, TOP 2.3.3
(17)	46. AT der K PKS, TOP 1.4
(18)	Umlaufbeschluss der K PKS vom 23.07.01, 149. Tagung der AG Kripo, TOP 8.5 und Umlaufbeschluss des AK II vom 29.08.01
(19)	47. AT der KPKS, TOP 2.2, 2. Protokollnotiz
(20)	47. AT der KPKS, TOP 2.4.1
(21)	47. AT der KPKS, TOP 2.5 und 4.2.2
(22)	47. AT der KPKS, TOP 3.6
(23)	48. AT der KPKS, TOP 3.1.5
(24)	49. AT der KPKS, TOP 3.5.1
(25)	49. AT der KPKS, TOP 4.2.6
(26)	50. AT der KPKS, TOP 3.1.3 A
(27)	50. AT der KPKS, TOP 3.1.3 B
(28)	50. AT der KPKS, TOP 3.4.3, 2. Beschlusspunkt
(29)	50. AT der KPKS, TOP 3.4.4
(30)	50. AT der KPKS, TOP 3.6 und Umlaufverfahren in der K PKS
(31)	52. AT der KPKS, TOP 2.1.1
(32)	52. AT der KPKS, TOP 2.3.1
(33)	52. AT der KPKS, TOP 2.2.10
(34)	55. AT der KPKS, TOP 2.3.2
(35)	55. AT der KPKS, TOP 2.2
(36)	57. AT der KPKS, TOP 3.13
(37)	59. AT der KPKS, TOP 3.15 und TOP 3.21
(38)	60. AT der KPKS, TOP 3.4
(39)	UM der KPKS vom 12.11.13
(40)	62. AT der KPKS TOP 2
(41)	63. AT der KPKS TOP 3.10
(42)	63.AT der KPKS TOP 3.5

Hochzahl 1 in den Überschriften

Sofern ein kriminologischer Begriff mit der Hochzahl 1 gekennzeichnet ist, ist die jeweilige Definition bereits in dem bundeseinheitlichen Richtlinienenteil zur Polizeilichen Kriminalstatistik enthalten. Die Ordnungszahlen in Klammern - im Anschluss an die Definitionstexte - stehen für einen speziellen Quellennachweis.

Hinweis zu den Schlüsselzahlen

Soweit der Straftatenkatalog der Polizeilichen Kriminalstatistik für den jeweiligen Definitionsbegriff eine dazugehörige Schlüsselzahl ausweist, ist diese der Begriffsüberschrift nachgestellt. Länderspezifische Schlüsselzahlen werden nicht berücksichtigt. Im Weiteren wird nur der Begriff „Schlüssel“ verwendet.

Anstelle der letzten beiden Ziffern des 6-stelligen Schlüssels finden Platzhalter (**) Verwendung, da die Definitionen sich ggf. auch auf bestehende oder zukünftige Schlüsseluntergliederungen beziehen.

Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen

Schlüssel: „5181“**

Der Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen besteht in der betrügerischen Erlangung (41) von Geldleistungen von Selbstzahlern, Krankenkassen, Krankenversicherungen und Beihilfestellen durch Angehörige medizinischer oder pharmazeutischer Berufe sowie Krankenhäusern und Sanatorien.

- **Schlüssel 518179 sonstiger Abrechnungsbetrug**
Betrügerische Abrechnung von Leistungen durch Berufe, die nach einer Gebührenordnung abrechnen, wie Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Notare, Steuerberater (in der Regel sog. Freiberufler).
- **Abzugrenzen ist Schlüssel 655007 Gebührenüberhebung**
Amtsträger, Anwälte oder Rechtsbeistände, welche überhöhte Gebühren oder andere Vergütungen für **amtliche Verrichtungen** erheben.

- Schlüssel 5181** umfasst aber alle Formen des Abrechnungsbetruges -

Anlagebetrug (§ 263 StGB)

Schlüssel: „5132“**

Täter veranlasst die Opfer (i.d.R. über eine Anlagevermittlungsfirma) mit Versprechen hoher Renditen, hoher Kursgewinne oder anderer attraktiver Gewinnmöglichkeiten zur Hergabe von Anlagegeldern, verwendet diese aber ganz oder teilweise zweckwidrig oder täuscht anderweitig über wesentliche Merkmale der Geldanlage (z. B. Risiko, Aufschläge, Provisionsanteile usw.).

Beförderungerschleichung (§265a StGB)

Schlüssel: „515001“

Der Täter nutzt ein öffentliches Verkehrsmittel ohne Zugangskontrolle, ohne im Besitz (41) eines Fahrausweises zu sein.

Täuscht der TV bei der Zugangskontrolle oder im Rahmen einer späteren Kontrolle, indem er einen falschen, verfälschten oder anderweitig ungültigen Fahrausweis vorzeigt, ist der Tatbestand des Betruges (§ 263 StGB) erfüllt und vorrangig zu erfassen. Als Tatort gilt stets der Feststellort.

Betrug zum Nachteil von Versicherungen (§§ 263, 265 StGB)

Schlüssel: „5174“**

Ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen (41)

Versicherungsmisbrauch (§ 265 StGB)

Schlüssel: „517420“

Strafbare Vorbereitungshandlung des Betruges zum Nachteil von Versicherungen. § (41)
265 StGB tritt zurück, wenn § 263 StGB vorliegt.

Betrügerische Erlangung von Kfz

Schlüssel: „5111“**

Unter dieser Schlüsselzahl sind betrügerische Handlungen zu erfassen, wenn das ange- (2) (3)
strebte Gut ein Kraftfahrzeug ist. (5)

Direkte Beschaffungskriminalität ¹

Schlüssel „8911“**

Einmietbetrug

Schlüssel: „5182“**

Unter diesem Begriff ist sowohl der Betrug z. N. von Beherbergungsstätten als auch (41)
z. N. von Privatpersonen zu verstehen, die einen in der Regel kurz- bis mittelfristigen
Beherbergungsvertrag mit dem Einmietbetrüger eingegangen sind. Der Einmietbetrü-
ger gibt vor, er sei willens und in der Lage, für die Überlassung von Räumlichkeiten ein-
schließlich entstehender Nebenkosten den vereinbarten Mietzins zu entrichten.
Der kurz- bis mittelfristig eingegangene Beherbergungsvertrag ist nicht gleichzusetzen
mit einem auf Dauer angelegten Wohnmietverhältnis, das insbesondere dadurch ge-
kennzeichnet ist, dass die im Eigentum des Mieters stehenden Wohngegenstände (wie
Möbel, Teppiche, Bilder, Wert- und Küchengegenstände) in die Wohnung dauerhaft
eingebracht werden.

Erschleichen von Beförderungen (Tatort)

Schlüssel: „5150“**

- siehe auch Tatort -

Bei der Erschleichung von Beförderung durch ein öffentliches Verkehrsmittel ist der (16)
Tatort stets der Feststellort (gültig seit 01.01.2001).

Falsche ⇒ Zahlungskarten (Gebrauch.....)

Schlüssel 5531**

Gartenlaube

- siehe auch *Wohnraum* -

Gartenlauben sind nur dann als Wohnung anzusehen, wenn sie ständig oder überwiegend zu Wohnzwecken dienen (Lebensmittelpunkt). (20)

Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr

Schlüssel 670025

Der Paragraph 315b StGB erfasst regelmäßig nur verkehrsfremde Eingriffe, also Handlungsweisen, die selbst nicht Teil von Verkehrsvorgängen sind. Im Einzelfall kann das auch Eingriffe einbeziehen, die innerhalb des Verkehrs vorgenommen werden und sich in ihrer äußeren Form von Verkehrsvorgängen nicht unterscheiden. (36)

Gefährliche Eingriffen im fließenden Verkehr werden in der PKS nur dann erfasst, wenn der bewusst zweckwidrige Einsatz eines Fahrzeugs in verkehrswidriger Absicht mindestens mit bedingtem Schädigungsvorsatz erfolgt (Fahrzeug als Waffe oder Schadenswerkzeug).

Ein gefährlicher Eingriff kann (im Einzelfall) auch bei einem äußerlich verkehrsgerechten Verhalten vorliegen, wenn an sich korrektes Fahrverhalten in der Absicht vorgenommen wird, die Unaufmerksamkeit oder Fehleinschätzung anderer Verkehrsteilnehmer zur Herbeiführung eines Unfalls auszunutzen.

Geld- und Kassenboten (Raub auf ...)

Schlüssel: „2131“**

Als Geld- und Werttransporte durch Geld- und Kassenboten (Schlüssel 2131**) sind alle Beförderungen anzusehen, bei denen ausschließlich/überwiegend im Rahmen des beruflichen/geschäftlichen Interesses Geld oder Wertgegenstände transportiert werden. Dies gilt sowohl für Beschäftigte als auch für Geschäftsinhaber/-führer, entsprechende gewerbliche Geld-/Werttransporte oder auch Geldbriefträger. Die Schlüsselzahl 2132** gilt ausschließlich für solche Geld- und Werttransporte, die mit Spezialtransportfahrzeugen – also Fahrzeugen, die bauartbedingt dazu bestimmt sind, entsprechendes Gut geschützt (Panzerung, Spezialbereifung usw.) zu transportieren – durchgeführt werden. (14)

Geschädigter

- siehe auch *unmittelbar Betroffener, Opfer* -

Geschädigter ist jede Person, deren Rechtsgut durch eine strafbare Handlung verletzt worden ist (41)

Fallbeispiel:

TV setzt einen PKW in Brand und das Feuer greift auf 7 weitere Fahrzeuge über, die unterschiedlichen Personen gehören.

- 1 Fall der Brandstiftung mit 8 Geschädigten

Der Begriff des Geschädigten ist für die Geschädigtenzählung relevant.

Gewaltkriminalität ¹

Schlüssel: „8920“**

Internet

- siehe *Tatmittel* Internet -

Kiosk

Schlüssel: „3/425*00“

Kiosk ist ein räumlich fest umschlossenes Thekengeschäft, das dazu bestimmt ist, von (14)
Kunden nicht betreten zu werden.

Kraftfahrzeug

Definition aus dem StVG (§ 1 (2) des StVG):

"Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein."

Kreditbetrug im geschäftlichen Verkehr (§ 265b)

Schlüssel: „51400*“

Der Täter macht unrichtige oder unvollständige Angaben im Zusammenhang mit einem (41)
Antrag auf Kreditgewährung.

Das Delikt liegt im „Vorfeld“ des § 263 StGB und ist mit Vorlage der unrichtigen oder
unvollständigen Angaben vollendet.

Als Kreditgeber und Kreditnehmer kommen nur Betriebe und Unternehmen in Be-
tracht.

§ 265b StGB tritt gegenüber Vollendung und Versuch des § 263 StGB zurück. In diesem
Fall ist unter der Schlüsselzahl 514300 zu erfassen.

Krediterlangungsbetrug (§ 263 StGB)

Schlüssel: „514300“

Der Täter erschleicht durch unrichtige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (41)
Kreditleistungen in Form von Darlehen oder Kreditkarten. Es muss sich also um Kre-
dite im kaufmännischen Sinne handeln oder zumindest um den vertragsmäßigen Emp-
fang von Geld, das nach einer Frist als Geld zurückgezahlt werden soll.

Kreditvermittlungsbetrug

Schlüssel: „5188**“

Ein Kreditvermittlungsbetrug liegt vor, wenn ein Täter in betrügerischer Absicht die Vermittlung von Krediten anbietet und hierfür rechtswidrig Gebühren, Provisionen oder sonstige Vorkosten verlangt, ohne willens oder in der Lage zu sein, die versprochenen Kredite tatsächlich zu vermitteln.

Ladendiebstahl

Schlüssel: „3/4260**“

Als Ladendiebstahl werden alle Diebstahlsfälle von ausgelegten Waren durch Kunden während der Geschäftszeit bezeichnet.

Leistungsbetrug

Schlüssel: „5171**“

- siehe auch *Warenbetrug* -

Täter erlangt eine Be- oder Anzahlung, indem er arglistig vortäuscht, er werde eine Leistung vollbringen oder indem er behauptet, er habe eine Leistung vollbracht. In Wirklichkeit leistet er nichts, hat nichts geleistet oder die Ausführung entspricht qualitativ nicht den Mindestanforderungen.

Leistungskreditbetrug

Schlüssel: „5172**“

- siehe auch *Warenkreditbetrug* -

Der Verkäufer erbringt im Voraus eine Leistung und akzeptiert eine spätere Zahlung bzw. Restzahlung, die der in betrügerischer Absicht handelnde Täter von vornherein nicht leisten wollte oder konnte. (41)

Opfer

- siehe auch *Geschädigter, unmittelbar Betroffener* -

Opfer sind Geschädigte/unmittelbar Betroffene speziell definierter Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung) und Widerstandsdelikte, soweit diese im Straftatenkatalog zur Opfererfassung („O“) gekennzeichnet sind (Ziff. 4.4.5 PKS-Richtlinien).

Delikte aus den Schlüsselbereichen

- 0000** Straftaten gegen das Leben
- 1000** Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- 2000** Rohheitsdelikte/persönliche Freiheit
- 6210** Widerstandsdelikte

sind in aller Regel Opferdelikte.

Personenmehrheit

Personenmehrheit ist ein Zusammenschluss von mehreren Personen zu einem bestimmten Zweck (z. B: BGB-Gesellschaften, wie Eigentümergemeinschaft, Einkaufs- und Arbeitsgemeinschaften, usw.).

(42)

Politisch motivierte Kriminalität

Der politisch motivierten Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

(9)

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person gerichtet sind, wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution /Sache oder ein Objekt richtet.

Darüber hinaus werden Tatbestände gem. §§ 80-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102-104a, 105-108e, 109-109h, 129a, 234a oder 241a StGB nicht erfasst, weil sie Staatsschutzdelikte sind, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

Prospektbetrug (Kapitalanlagebetrug § 264 a StGB)

Schlüssel: „5131“**

Erfassung ausschließlich derjenigen Fälle, in denen allein der Tatbestand nach § 264a StGB als erfüllt angesehen wird (abstraktes Gefährdungsdelikt).

(3) (10)

Unter dem Aspekt des Anlegerschutzes stellt § 264a StGB im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Vertrieb von Wertpapieren und anderen Kapitalanlagen insbesondere das Machen unrichtiger vorteilhafter Angaben oder das Verschweigen nachteiliger Tatsachen z. B. in Prospekten oder anderen Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand unter Strafe. Sofern ein Schaden entsteht, kommt nur § 263 StGB (Straftatenschlüssel 513200 [Anlagebetrug], 513300 [Betrug bei Börsenspekulationen] bzw. 513400 [Beteiligungsbetrug]) in Betracht.

Provisionsbetrug

Schlüssel: „5176“**

Ist das betrügerische Erlangen von Provision durch Arbeitnehmer z. N. des Arbeitgebers für gefälschte Aufträge, für arglistig erlangte Unterschriften auf zu stornierende Aufträge oder für die arglistige Unterbringung von Aufträgen bei zahlungsunfähigen Kunden. (1) (3)
(5)

Rauschgiftkriminalität ¹

Schlüssel „8910“**

Sammlungsbetrug - Spendenbetrug

ist als künftiger Wert im Katalog Phänomene vorgesehen (41)
Täter gibt wahrheitswidrig vor, für einen mildtätigen Zweck zu sammeln (Geld, Gegenstände). In Wirklichkeit verwendet er das Gesammelte für eigene Zwecke. (2)

Schienenfahrzeug

- siehe Kraftfahrzeug -
Ein Schienenfahrzeug gilt nicht als Kraftfahrzeug. (22)

Softwarepiraterie

Schlüssel: „7151“/„7152**“**

Die meist organisierten Täter fertigen Raubkopien von kommerzieller Software und verwerten diese gewerbsmäßig. (7152**) (4)
Bei rein privater Anwendung (z. B. Computerspiel): 7151**.

Sozialleistungsbetrug

Schlüssel: "5178"**

Alle durch Täuschung der vergebenden öffentlichen Stellen betrügerisch erlangten Geld- oder Sachleistungen von Sozialleistungsträgern (z. B. Wohngeld, Kindergeld). (41)

Staatschutzdelikte ¹

Straftaten gegen Bestimmungen zum Schutze der Jugend ¹

Schlüssel „8960“**

Straßenkriminalität¹**Schlüssel „8990**“**

Die unter „Straßenkriminalität“ aufzuführenden Straftaten werden in ihrer Tatphase ausschließlich oder überwiegend auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen - einschließlich öffentlicher Verkehrsmittel - begangen und sind durch Präventionsmaßnahmen reduzierbar. (33) (39)

Subventionsbetrug (§ 264 StGB)**Schlüssel: „5142**“**

Erfassung ausschließlich derjenigen Fälle, in denen der Tatbestand nach § 264 StGB als erfüllt angesehen wird: Leistungen aus öffentlichen Mitteln an private oder öffentliche Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistungen gewährt werden und der Förderung der Wirtschaft dienen sollen, werden durch Täuschung über subventionserhebliche Tatsachen in Anspruch genommen. (3) (5)

Tageswohnungseinbruch**Schlüssel: „436***“**

Von einem Tageswohnungseinbruch (TWE) ist auszugehen, wenn die Tatzeit zwischen 06:00 und 21:00 Uhr liegt. Lässt sich die Tatzeit nicht auf eine Zeit zwischen diesem Zeitraum bestimmen, liegt kein TWE vor. (3)

Tankbetrug**Schlüssel: „511201“**

Der Tankstellenkunde tankt und fährt entsprechend vorgefasster Absicht weg, ohne die Tankrechnung zu begleichen. (41)

Taschendiebstahl**Schlüssel: „*90***“**

Diebstähle, bei denen der Täter heimlich seinem Opfer **unmittelbar aus der am Körper** befindlichen Kleidung oder den in **unmittelbarem körperlichem Gewahrsam** befindlichen, d. h. am Körper mitgeführten Gegenständen Geld oder andere Sachen (auch unbare Zahlungsmittel) entwendet. (6)

Kein Taschendiebstahl ist demnach Diebstahl aus abgestellten Taschen aller Art oder aus abgelegter Bekleidung.

Tatmittel Internet - Sonderkennung -

Tabelle 05

Bei der Sonderkennung „Tatmittel Internet“ handelt es sich nicht um eine Qualifizierung im Hinblick auf besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten des Täters oder die Tatbegehungsweise. Vielmehr kommt es darauf an, ob das **Internet als Tatmittel** eingesetzt wurde.

Technisch gesehen umfasst das Internet zum Beispiel folgende Dienste:

- WWW (grafisch und ansprechend aufbereitete Informationsquellen – sog. Websites)
- E-Mail (elektronische Post)
- News („schwarze Bretter“ im Internet)
- FTP (Datenaustausch)
- Chat (Echtzeitkommunikation über die Tastatur)

Erfasst werden grundsätzlich alle Delikte, zu deren Tatbestandsverwirklichung das Medium Internet als Tatmittel verwendet wird - die Verwendung eines PC/Notebook pp. allein reicht nicht aus -. Hier kommen sowohl Straftaten in Betracht, bei denen das bloße Einstellen von Informationen in das Internet bereits Tatbestände erfüllen (sog. Äußerungs- bzw. Verbreitungsdelikte) als auch solche Delikte, bei denen das Internet als Kommunikationsmedium bei der Tatbestandsverwirklichung eingesetzt wird.

Zur Orientierung dient folgende, nicht abschließende, Aufzählung:

- Verbreitung, Besitzverschaffung pornografischer Schriften
- Betrugsdelikte z. B. Waren-, Warenkreditbetrug, Leistungs-, Leistungskreditbetrug i.Z.m. Online-Auktionen, bzw. Online-Shops
- Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke über Internet-Tauschbörsen
- Beleidigung, Bedrohung mittels E-Mail
- Delikte der IuK-Kriminalität
 - Aus phänomenologischer Sicht sind hier beispielhaft zu nennen:
 - Verbreiten von Schadensprogrammen (Viren, Würmer, Trojanische Pferde)
 - Datenveränderung/Computersabotage durch sog. DDoS-Angriffe
 - Ausspähen von Daten durch „Hacking“-Angriffe
 - Missbrauch fremder Rechner zum Zwecke der Softwarepiraterie
 - Missbrauch fremder Zugangsdaten für die Nutzung von Internetdiensten
 - Verbreiten von illegal funktionierenden Internet-Einwahlprogrammen (Dialer)

Fälle, welche die Bedingung "Wirtschaftskriminalität = ja" *und* "Tatmittel Internet = ja" erfüllen, sind mit *beiden* Sonderkennungen zu erfassen.

Wenn das Internet im Hinblick auf die *Tatbestandsverwirklichung* eine *lediglich untergeordnete Rolle* spielt, beispielsweise wenn Kontakte bzw. Kontaktversuche zwischen Täter und Opfer der eigentlichen Tat vorgelagert sind, dann ist die Sonderkennung "Tatmittel INTERNET" *nicht* zu verwenden (30)

Insbesondere in folgenden Schlüsselbereichen ist „Tatmittel Internet“ erwartungswidrig, deshalb beim Auftreten anhand der jeweiligen Fallkonstellation **nachzuprüfen**:

0000** Straftaten gegen das Leben

2100** 2250** 2330** 2340** ***** 6400** 6750** 6760** 6770** 7300** 7400**	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer Fahrlässige Körperverletzung erpresserischer Menschenraub Geiselnahme Diebstahl insgesamt Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen Straftaten gegen die Umwelt Gemeingefährliche Vergiftung Rauschgiftdelikte (soweit nicht bereits mit anderer Schlüsselzahl erfasst) Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umweltsektor neben Schlüssel 7160**)
---	---

Tatort bei Erschleichen von Beförderung ¹

Schlüssel: „5150**“

(16)

Tatort bei Verletzung der Unterhaltspflicht ¹

Schlüssel: „6710**“

Telekommunikationsdienste (missbräuchliche Nutzung von) (§263a StGB)
--

Schlüssel:“ 5179**“

In der Regel gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, einschließlich Übertragungsdienste in Rundfunknetzen (z.B. sky, premiere).Quelle: § 3, Ziff. 24 TKG. (41)

Die Zugangsberechtigung kann dabei eine Karte (Telefonkarte mit Vorausgebühr, Telefonkarte als Kreditkarte, sonstige Zugangsberechtigungskarte / Chip) und/oder ein anderes Zugangsdatum (z. B. Passwort) sein. Hierunter fallen beispielsweise Telefonanlagenhacking, unbefugte Nutzung von SIM-Karten.

Trickdiebstahl

ist als künftiger Wert im Katalog Phänomene vorgesehen
liegt vor, wenn (14)

- der Täter durch Ablenkung (z. B. durch Anrempeln, Beschmutzen der Kleidung) die verminderte Wahrnehmungs- bzw. Reaktionsfähigkeit des Opfers nutzt, um (zunächst unbemerkt) den Gewahrsam über eine fremde Sache zu erlangen.
- TV baut ein (kurzfristiges) Vertrauensverhältnis zu seinem Opfer auf, das zum Diebstahl genutzt wird.
- der Täter vorgibt, öffentlich Bediensteter mit Vollzugsaufgaben (Polizei, Zoll, Ge- (41)

richtsvollzieher o. a.) zu sein und dadurch die **Herausgabe** der angestrebten Beute erwirkt, liegt aufgrund der für das Opfer bestehenden Zwangslage keine freiwillige Vermögensverfügung, sondern eine Wegnahmehandlung (Trickdiebstahl) vor.

Straftaten insgesamt auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor ¹

Schlüssel: "89800"**

Unmittelbar Betroffener

- Siehe auch Geschädigter, Opfer-

Unmittelbar Betroffener ist, wer der Tathandlung am nächsten steht. (41)

- bei Eigentumsdelikten (3**/4**) ist der Gewahrsamsinhaber unmittelbar Betroffener

Fallbeispiele:

Bei Mietsachen wäre dies der Mieter.

Bei Diebstahl aus Wohnung ist der Wohnungsinhaber Gewahrsamsinhaber - unberücksichtigt bleiben Mitgewahrsam oder die Eigentumsverhältnisse.

- Vermögensdelikte – unmittelbar Betroffener des Betrugs ist der Getäuschte, der i. d. R. auch über das Vermögen verfügt.
- Beim Einsatz von unbaren Zahlungsmitteln ist unmittelbar Betroffener derjenige, dem die Zahlungskarte vorgelegt wird. Unberücksichtigt bleibt, ob im Lastschriftverfahren oder im POS-Verfahren abgerechnet wird. Gleiches gilt beim unberechtigten Einsatz von Zahlungskartendaten.
- Im Geschäfts- oder Berufsleben ist unmittelbar Betroffener der jeweilige Unternehmer, nicht der Verkäufer oder sonstige Mitarbeiter, der für den Unternehmer handelt und dem TV persönlich gegenübersteht.
- Filialen eines Unternehmens (z.B. Bankfilialen, Filialen im Einzelhandel) sind, unabhängig von ihrer gesellschaftsrechtlichen Stellung, jeweils einzeln unmittelbar Betroffene.
- Bei reinen Rechtsnormverstößen zum **Nachteil der Allgemeinheit/Rechtsordnung** sind natürliche oder juristische Personen nicht unmittelbar betroffen.

Der Begriff des unmittelbar Betroffenen ist für die Fallzählung relevant.

Unbare Zahlungsmittel

Unbare Zahlungsmittel haben im Rechtsverkehr Bargeld vertretende Funktion oder dienen der Ausgabe von Bargeld (z.B. Einzugsermächtigungen, Scheck- und Kartenzahlung, elektronischer Zahlungsverkehr, virtuelles Geld wie Paysafe-codes oder UKash, nicht jedoch inoffizielle Verrechnungseinheiten wie Bitcoins oder Tauschhandel). (42)

Sonstige unbare Zahlungsmittel (Schlüssel 51600) sind z.B. Tankkarten, Kundenkarten sowie Travelerschecks.

Wegen der fehlenden Individualisierung ist ein Betrug mittels virtuellen Geldes (z.B. paysafe-codes und UKash) nicht möglich, sondern nur ein Betrug zu dessen Erlangung.

Die Erfassung als Betrug mittels rechtswidrig erlangter unbarer Zahlungsmittel hat Vorrang vor allen anderen Betrugsarten, mit Ausnahme des Überweisungsbetruges, der als Teil(menge) des unbaren Zahlungsverkehrs als spezielleres Deliktphänomen vor- geht.

Untreue bei Kapitalanlagegeschäften

Schlüssel: „5211“**

Täter verwendet ihm für Anlagegeschäfte (z. B. Immobilienkauf, Vermögensverwal- tung, Anlage in Wertpapieren und Beteiligungen) treuhänderisch/übergebene Gelder zweckwidrig und fügt dem Anleger dadurch einen Vermögensnachteil zu.

(4)

Überweisungsbetrug

Schlüssel: „5183“**

ist Betrug mittels ge- oder verfälschter Überweisungsträger oder Zahlungsaufträge, sowie die missbräuchliche Verwendung von Daten im online-Banking, die geeignet sind, bei Banken Überweisungen zu veranlassen.

(27) (40)

(41)

Fälschungsdelikte als Vorbereitungshandlung werden nicht erfasst (hier liegt ein "Handlungskomplex" im Sinne der PAK-Richtlinien vor).

Verkehrsdelikte ¹

Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 17 Abs. 1 UWG)

Schlüssel: „7153“**

Arbeitnehmer eines Geschäftsbetriebes teilt aus Eigennutz, Wettbewerbsgründen, um einen anderen zu begünstigen oder in Geschäftsschädigungsabsicht ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist, unbefugt an Dritte mit.

(4)

Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 17 Abs. 2 UWG)

Schlüssel: „7154“**

Täter verschafft oder sichert sich unbefugt von einem Arbeitnehmer oder unter Einsatz besonderer Mittel und Methoden, aus Wettbewerbsgründen, Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in Geschäftsschädigungsabsicht ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, verwertet dieses unbefugt oder teilt es unbefugt jemandem mit.

(4)

Vorteilsannahme

Schlüssel: „6511**“

Amtsträger (vgl. die in § 331 Abs. 1 bis 3 StGB Genannten) fordert, lässt sich versprechen oder nimmt eine vorteilhafte Gegenleistung für eine vergangene oder zukünftige Diensthandlung an. (4)

Vorteilsgewährung

Schlüssel: „6521**“

Täter bietet an, verspricht oder gewährt den in § 333 Abs. 1 und 2 StGB genannten Amtsträgern einen Vorteil als Gegenleistung für die künftige Vornahme einer in deren Ermessen stehenden Diensthandlung an. (4)

Warenbetrug

Schlüssel: „5113**“

- siehe auch Leistungsbetrug -

Beim Warenbetrug verspricht der Täter Ware zu liefern, was er jedoch nicht oder nur in minderwertiger Qualität tut, oder er behauptet, Ware geliefert zu haben, obwohl das nicht der Fall war. (2) (3) (5) (24) (41)

Die Ware stellt gewissermaßen das Mittel zum Betrug dar, während das Ziel des Betrügers die Erlangung der Bezahlung ist.

Hinweis:

Bei (Werk-)Leistungen ist der Leistungsbetrug (Schlüssel: 5171**) zu erfassen.

Warenkreditbetrug (sonstiger)

Schlüssel: „5112**“

Beim Warenkreditbetrug steht die betrügerische Erlangung von Waren ohne Gegenleistung oder durch Anzahlung im Vordergrund. (3) (5) (41)

Der Verkäufer liefert im Voraus eine Ware und akzeptiert eine spätere Zahlung bzw. Restzahlung, die der in betrügerischer Absicht handelnde Täter von vornherein nicht leisten wollte oder konnte

Wirtschaftskriminalität ¹

Schlüssel „8930**“

Wohnung

- siehe Wohnraum -

Wohnraum in Verbindung mit

Schlüssel: „3/435***“ und „3/436***“

Wohnräume sind alle unbeweglichen Objekte, die für einen längeren Aufenthalt ausgestattet sind. Begriff „Wohnraum“ wurde bis einschließlich 1998 verwendet.

Ab 1999 stattdessen „Wohnung“, vergl. § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB. (14, 16)

"Der Wohnungsbegriff des § 244 Abs. 1 Satz 3 StGB ist enger auszulegen als der des § 123 Abs. 1 StGB (Hausfriedensbruch): "Zubehörfächen" wie Flure, Treppen, Keller-, Wasch- und Bodenräume sind beim § 244 nur dann enthalten, wenn sie vom eigentlichen Wohnbereich aus unmittelbar zugänglich sind, wie in der Regel in Einfamilienhäusern. Kann der betreffende Dachboden- oder Kellerraum pp. dagegen erst durch Verlassen der Wohnungstür über einen vom Treppenhaus oder Hausflur abgehenden Zugang erreicht werden, ist er nicht mehr der "Wohnung" im Sinne des § 244 zuzurechnen (ist also ggf. unter § 243 zu erfassen). Es kommt dann nicht darauf an, ob die abtrennende Tür üblicherweise offen oder verschlossen gehalten wird."

Zahlungskarten

Oberbegriff für ⇒Kreditkarten und ⇒Debitkarten. (18) (41)

Debitkarten im Sinne dieser Richtlinien sind alle *Zahlungskarten*, deren Einsatz eine sofortige Belastung des Kontos / Abbuchung vom Konto nach Karteneinsatz bewirkt.

Kreditkarten im Sinne dieser Richtlinien sind alle *Zahlungskarten*, deren Einsatz eine zeitlich verzögerte Belastung bzw. Abbuchung vom Konto bewirkt.

Zahlungskarten können ohne PIN (Lastschriftverfahren; Schl. 5162**) bzw. mit PIN (Schl. 5163**) eingesetzt werden.

Betrug mittels rechtswidrig erlangter Zahlungskarten ohne PIN Schlüssel 5162**
(Lastschriftverfahren)

Computerbetrug mittels rechtswidrig erlangter Zahlungskarten mit Schlüssel 5163**
PIN

Betrug/Computerbetrug mittels rechtswidrig erlangter Daten von Schlüssel 5165**
Zahlungskarten

Gebrauch falscher Zahlungskarten Schlüssel 5531**

Nachmachen, Verfälschen, Verschaffen, Feilhalten oder Überlassen Schlüssel 5532** (41)
falscher Zahlungskarten

Änderungsnachweis

Datum	Änderungen	Grund der Änderung	Umsetzung
05.07.10		Übernahme aus Berichtsjahr 2009	
05.07.10	<i>Neu</i> Gef. Eingriff in den Straßenverkehr – Schl. 670025	57. AT, TOP 3.13, Pkt. 2	
14.09.10	Stoßbetrug	Schlüsselzahl 511202 gelöscht (siehe Bericht "Reduzierung des PAK-Straftatenkatalogs")	
14.09.10	Kiosk	Schlüsselzahl geändert (siehe Bericht "Reduzierung des PAK-Straftatenkatalogs")	
28.09.12	Kontoeröffnungsbetrug	59. AT, TOP 3.15 (Begriffserläuterung zu Kontoeröffnungsbetrug)	
14.11.12	Wechselbetrug	59. AT, TOP 3.21 Schlüssel: „5144***“ in "518900"	
01.10.13	Kreditbetrug	60. AT, TOP 3.4, Pkt. 3.	01.01.14
19.11.13	Straßenkriminalität	Der letzte Satz: " Zu Straßen, Wegen oder Plätzen gehören z. B. auch Sportstadion." wird gestrichen. Siehe Sammel-UM vom 12.11.13 (m.W.v. 12.11.13), Pkt. 6	01.01.14
31.03.15	Überweisungsbetrug	Überweisungsbetrug (Klammerzusatz im letzten Satz wird gestrichen) 61. Tagung, TOP 2	01.01.15
15.09.15	<i>Neu</i> Geschädigter Opfer Personenmehrheit Unmittelbar Betroffener	63. Tagung, TOP 3.5 Anpassungen gem. Ziff. 5 des Berichtes der PG "Begriffsdefinitionen, Betroffene, Opfer und Geschädigte in der PAK"	01.01.16
22.09.15	Gesamter Definitionskatalog	63. Tagung, TOP 3.10 Anpassungen gem. Ziff. 3.2 des Berichtes der PG „Konkretisierung der Regelungen zur Erfassung des Betruges in der PAK“ (Stand: 01.06.15)“	01.01.16
22.11.15	Opfer, Unmittelbar Betroffener, Personenmehrheit, Geschädigter	63. Tagung, TOP 3.5 (aus Bericht der PG Begriffsdefinitionen Betroffene, Opfer und Geschädigte in der PAK) Neufassung Definitionen „Opfer“, Unmittelbar Betroffener, Personenmehrheit, Geschädigter	01.01.16
09.03.16	Zahlungskarten	Redaktionelle Änderung Betrug mittels rechtswidrig erlangter Zahlungskarten mit PIN 5163**.....ohne PIN 5162** (Schl. waren vertauscht)	01.01.16